

Einladung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

 **am Dienstag, 7. Dezember 2021 um 20.00 Uhr**

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.

Schutzkonzept (keine Zertifikationspflicht)

für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021

Gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 muss für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Bonstetten aufgeführt und vor Ort erklärt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Gemeindesaal einzufinden.
2. Die Besucherinnen und Besucher werden beim Betreten und Verlassen des Gemeindesaals gebeten den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
3. Beim Eingang stehen Händedesinfektionsstationen zur Benützung bereit.
4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Nasen-/Mundbedeckung tragen. Die Maskenpflicht lehnt sich an die Vorgaben im öffentlichen Verkehr an. Masken werden im Foyer des Gemeindesaals kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
5. Alle Besucherinnen und Besucher werden bei der Sitzplatzwahl gebeten, einen möglichst grossen Abstand einzuhalten. Dabei sind die Anweisungen des anwesenden Gemeindepersonals zu befolgen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern kann selektiv unterschritten werden (z.B. bei Personen, welche im gleichen Haushalt leben).
6. Beim Ausgang werden Abfalleimer für die Entsorgung der Masken bereitgestellt.
7. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
8. Wortmeldungen erfolgen ausschliesslich über das bereitgestellte Mikrofon, wobei die Nasen-/Mundbedeckung abgenommen werden darf.
9. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird.
10. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, nach der Versammlung das Areal zügig zu verlassen.

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Genehmigung des Budgets 2022 und Festsetzung des Steuerfusses
2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 10. Mai 1995 betreffend Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs (MAG)
3. Projekt- und Kreditantrag zur Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserleitung und der öffentlichen Schmutzwasserleitung Sunnehaldestrasse
4. Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bonstetten (inkl. Stellungnahme des Preisüberwachers)

Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Anträge und Akten liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlungen).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

Traktandum 1

Genehmigung des Budgets 2022 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- 1a. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Bonstetten wie folgt festzulegen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	27'941'000
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	15'507'600
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	12'433'400
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	13'688'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	95'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	13'593'000
	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	3'378'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	3'378'000
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	13'507'634
Steuerfuss			93%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	12'433'400
	Steuerertrag bei 93%	CHF	12'562'100
	Ertragsüberschuss	CHF	128'700

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- 1b. Den Steuerfuss der Politischen Gemeinde für das Jahr 2022 auf 93% (Vorjahr 93%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Bonstetten, 21. September 2021

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger

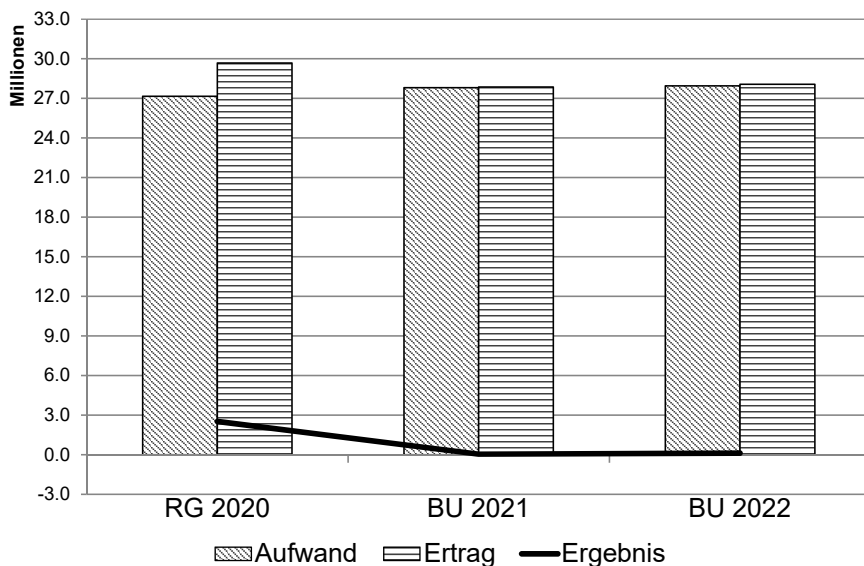
Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

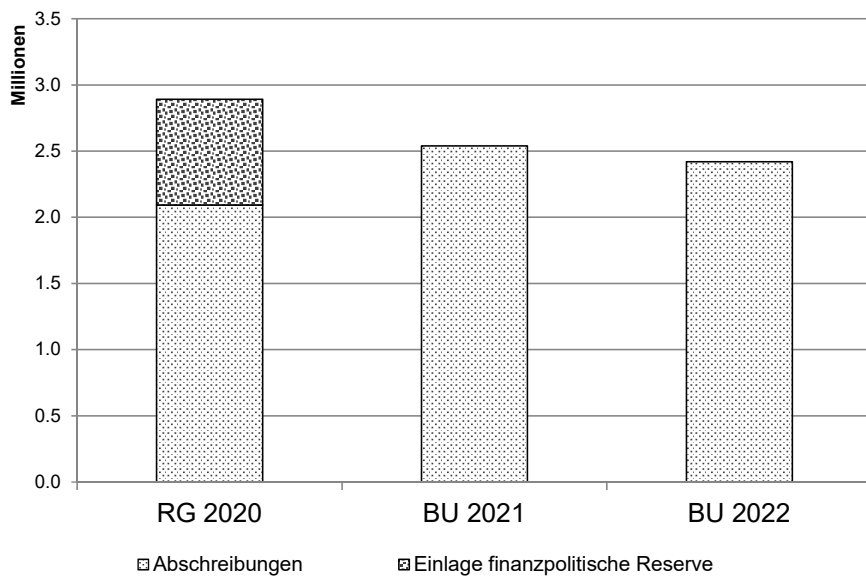
Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 den Steuerfuss auf 93% zu belassen. Bei einem Aufwand von CHF 27'941'000.00 und einem Ertrag von CHF 28'069'700.00 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 128'700.00.

a. Wirtschaftliche Lage der Gemeinde Bonstetten und ihre Entwicklung

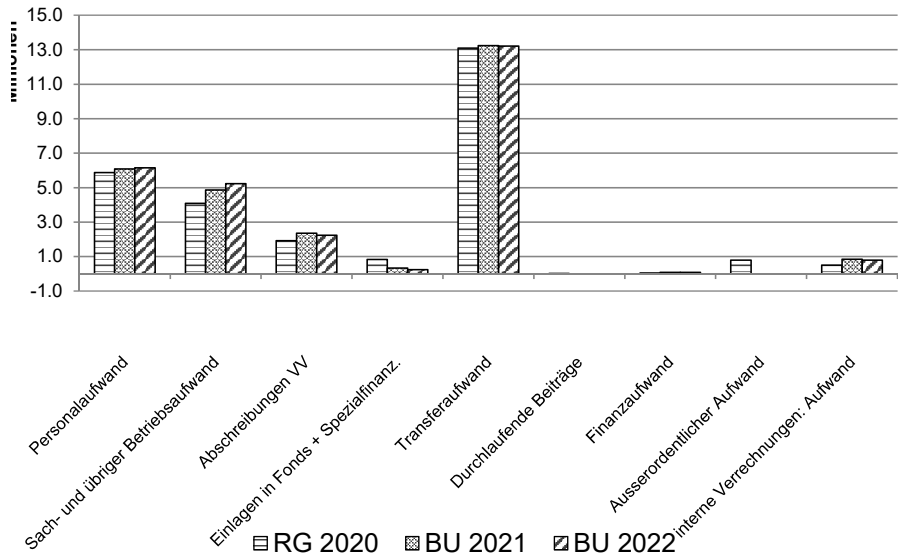
Das Budget 2022 sieht bei einem Aufwand von CHF 27'941'000.00 (Vorjahr CHF 27'816'900.00) und einem Ertrag von CHF 28'069'700.00 (Vorjahr CHF 27'858'400.00) einen Ertragsüberschuss von CHF 128'700.00 und damit praktisch ein ausgeglichenes Ergebnis vor (Vorjahr Ertragsüberschuss von CHF 41'500.00).



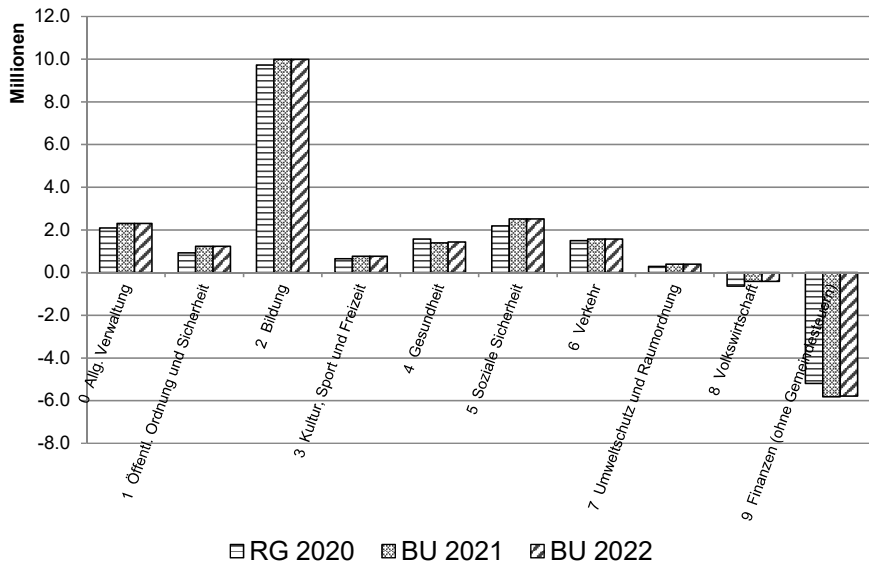
Entwicklung Abschreibungen & Finanzpolitische Reserve

Der Gemeinderat hat für das Budget 2022 wieder verbindliche Budget-Richtlinien erlassen. Ziel des Gemeinderates ist es, Aufwandsteigerungen gegenüber dem Budget 2021 nur in begründeten Fällen zuzulassen.

Gliederung Aufwand nach Aufwandart

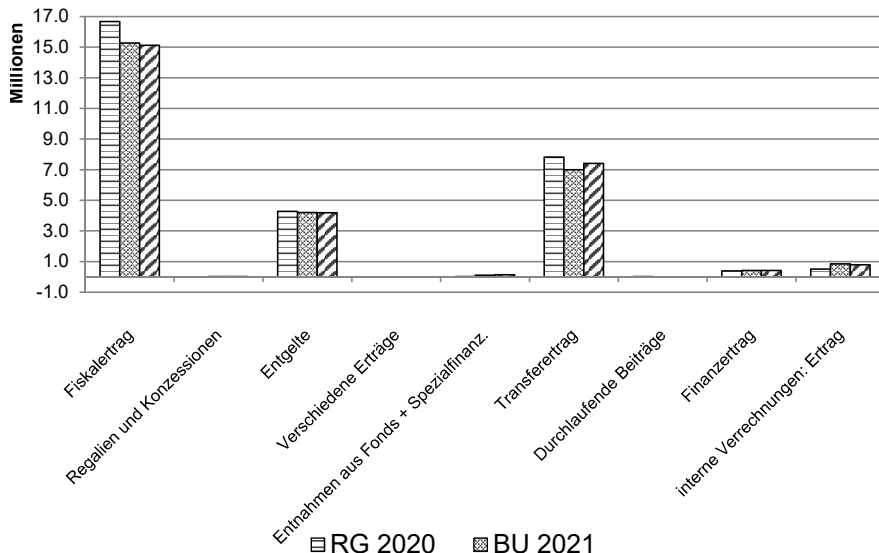


Nettoaufwand nach Aufgabenbereich



Das Budget geht von einem Fiskalertrag (Direkte Steuern und Sondersteuern) von 15'016'600 Mio. Franken aus. Dieser Betrag enthält auch die Grundstückgewinnsteuern, bei denen mit Einnahmen in der Höhe von CHF 1'200'000.00 gerechnet wird. Aufgrund der gemeldeten Handänderungen scheint dieser Betrag realistisch.

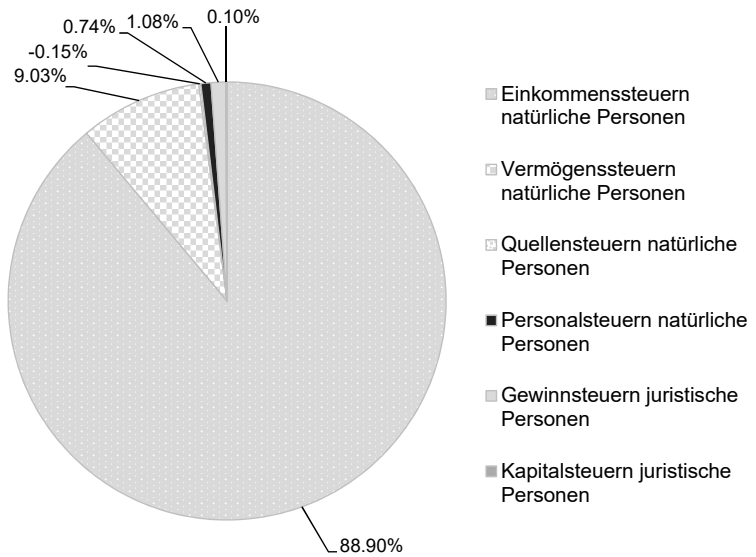
Gliederung Ertrag



Die direkten Steuererträge der Gemeinde Bonstetten werden im Wesentlichen durch Einkommens- und Vermögenssteuern (98.23%) generiert.

Der approximative Steuerertrag aus Einkommens- und Vermögenssteuern geht von 12'562'100.00 Mio. Franken aus und ist damit um CHF 245'900.00 höher als im Budget 2021. Der Steuerfuss ist mit 93 % konstant gegenüber dem Vorjahr. Ein Steuerprozent entspricht rund CHF 200'000.00 (inkl. Finanzausgleich).

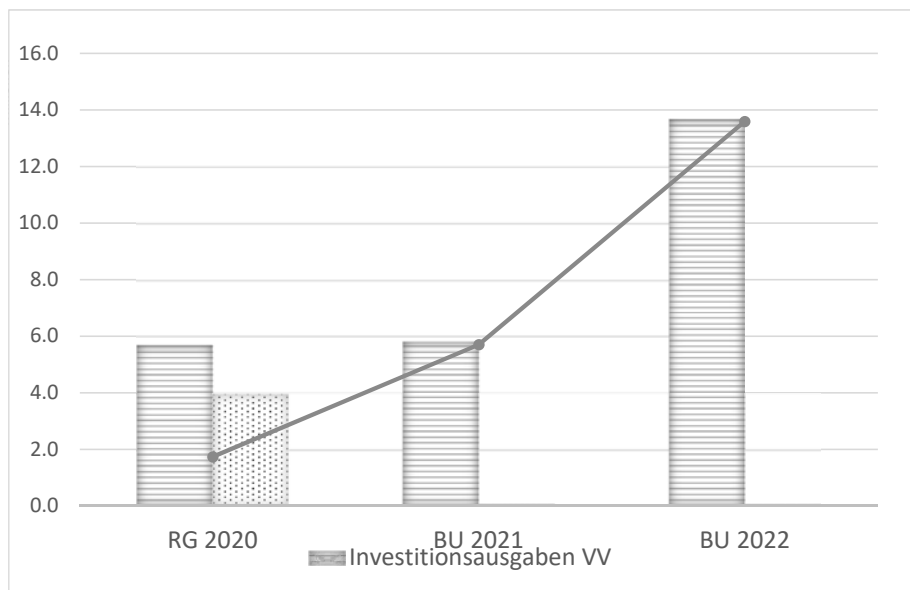
Die Basis für die Hochrechnung der Steuern 2022 bildet der Steuerabschluss per 30.6.2020. Aufgrund des Corona-Virus wurde kein Wachstum in der Hochrechnung eingesetzt. Bei den Steuererträgen aus den Vorjahren rechnet der Gemeinderat mit 80 % der Einnahmen aus der Rechnung 2020. Die Quellensteuern sind mit CHF 100'000.00 im Budget 2022 eingestellt.

Struktur Steuererträge aus Einkommen und Vermögen

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen sieht Ausgaben von CHF 13'713'000.00 (Vorjahr CHF 5'806'000.00) und Einnahmen von CHF 95'000.00 (Vorjahr CHF 100'000.00) vor.

Veränderung der Investitionen im Verwaltungsvermögen gegenüber dem Budget 2021:

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	CHF	+9'156'000.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	CHF	- 120'000.00
2	BILDUNG	CHF	- 88'000.00
5	SOZIALE SICHERHEIT	CHF	- 5'000.00
6	VERKEHR (NETZWERKE)	CHF	- 1'270'000.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	CHF	+ 13'000.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	CHF	+ 25'000.00



(Investitionsrechnung)

Die Investitionsrechnung Finanzvermögen sieht Ausgaben 3'378'000.00 (Vorjahr 0.00) vor. Dies aus dem Übertrag Land Heumoos vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen.

b. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres**Abweichungen > CHF +/- 50'000.00**

0220	Allgemeine Dienste, übrige Tiefere Interne Verrechnungen.	CHF	143'400.00
0290	Verwaltungsliegenschaften, übrige Tieferer Unterhalt Hochbauten, Gebäude sowie tiefere Abschreibungen	CHF	- 89'300.00
1400	Allgemeines Rechtswesen Tiefere Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Wechsel Berufsbeistandschaft) sowie Wegfall von internen Verrechnungen.	CHF	- 266'000.00
2110	Kindergarten Tiefere Entschädigungen an Kantone und Konkordate (Tiefere Löhne durch jüngere Lehrpersonen).	CHF	- 93'900.00
2170	Schulliegenschaften Höhere Abschreibungen und Interne Verrechnungen.	CHF	89'400.00
2180	Tagesbetreuung Höhere AG-Beiträge aufgrund von mehr Personal im Monatslohn sowie Veränderung in der Altersstruktur. Höhere Entschädigung an Gemeinden und Gemeindezweckverbände bzw. Beitrag an schulergänzende Betreuung für eine Familie bzw. deren schulpflichtige Kindern.	CHF	54'200.00
2192	Volksschule Sonstiges Die Verrechnung des SPD (Schulpsychologischer Dienst) erfolgt gemäss Schulzweckverband neu unter 2192 statt wie bisher unter 2200 (Sonderschulen).	CHF	148'200.00
2200	Sonderschulen Die Verrechnung des SPD (Schulpsychologischer Dienst) erfolgt gemäss Schulzweckverband neu unter 2192 statt wie bisher unter 2200 (Sonderschulen). Weiter entfällt der Taxitransport für einen Sonderschüler zu einer auswärtigen Heilpädagogischen Schule, da dieser neu an der Primarschule Bonstetten als ISR Schüler (Integrierte Sonderschulung) beschult werden kann. Zusätzlich übernimmt der Sozialdienst Unteramt die Sonderschulungskosten für einen Schüler in einer auswärtigen Sonderschule.	CHF	- 426'600.00
3290	Kultur Übriges Im Budget 2022 ist ein budgetierter Betrag für die 900-Feier Bonstetten enthalten.	CHF	88'700.00
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime Steigende Gesundheitskosten in der Langzeitpflege.	CHF	98'400.00
4210	Ambulante Krankenpflege Die Restkostenfinanzierung fällt im 2022 höher aus gemäss Budget Spitex. Es wird mit mehr Pflegefällen gerechnet.	CHF	50'900.00
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex) Durchschnitt der Vorjahre für Pflegeleistungen erheblich höher deshalb Budget angepasst. Weiter nimmt der psychiatrische Spitex Dienst (coronabedingt) akut zu.	CHF	92'500.00
5320	Ergänzungsleistungen AHV Gemäss Budget des Sozialdienstes Unteramt Reduktion des Kostenanteils der Gemeinde von 50% auf 30%.	CHF	- 69'800.00

5440	Jugendschutz	CHF	468'900.00
Aufgrund des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes werden nicht mehr die effektiven Kosten Heimplatzierungen verrechnet sondern ein Betrag von CHF 87.50 pro Einwohner.			
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	CHF	- 370'000.00
Tiefere Beiträge aufgrund Budget Sozialdienst Unteramt, u.a. Wegfall Heimplatzierungen. Neu unter 5440 Jugendschutz.			
5730	Asylwesen	CHF	71'000.00
Erhöhung Entschädigungen gemäss Planungsvereinbarung des Sozialdienst Affoltern.			
5790	Fürsorge, übriges	CHF	- 59'500.00
Neu: Rückerstattung aus Integrationsagenda aufgrund Gesetzesänderung.			
6150	Gemeindestrassen	CHF	115'900.00
Projektierungs- und Ausführungsprojektkosten. Praxisänderung damit Erneuerungen von Strassenanlagen über ein bis zwei Jahre im Voraus geplant werden können. Die Kosten entfallen dann bei der effektiven Kreditbeantragung.			
6220	Regional- und Agglomerationsverkehr	CHF	130'700.00
Massive Erhöhung der Beiträge an den ZVV wegen tieferen Einnahmen aufgrund des verringerten Fahrgastaufkommens während der Pandemie.			
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	CHF	237'800.00
Hochrechnung Steuereinnahmen 2021 ohne Wachstumanteil sowie aufgrund von Corona tiefere Steuereinnahmen budgetiert als im Vorjahr.			
9101	Sondersteuern	CHF	- 103'000.00
Aufgrund der gemeldeten Handänderungen werden höhere Grundstückgewinnsteuern erwartet.			
9300	Finanzausgleich	CHF	- 300'800.00
Leicht höherer Ressourcenausgleich gemäss Berechnungen des Gemeindeamtes sowie hoher Anteil demografischer Sonderlastenausgleich gegenüber Vorjahr.			

c. Begründung des Antrags zum Steuerfuss

Die Coronavirus-Pandemie hinterlässt deutliche Spuren in der Finanzplanung 2021-2025. Es muss mit geringeren Steuer- und Finanzausgleichserträgen gerechnet werden. Die Planung rechnet mit einem Bevölkerungswachstum von 0.3% und leicht geringeren Schülerzahlen. Zahlreiche grosse Investitionsvorhaben (Dienstleistungszentrum, Infrastruktur etc.) führen zu einer Zunahme der Schulden. So ist der Rechnungsausgleich voraussichtlich 2023 vorübergehend nicht mehr möglich. Das Eigenkapital steigt auf 39 Mio. Franken (ohne Spezialfinanzierungen). Im Steuerhaushalt wird eine Selbstfinanzierung von 12 Mio. Franken erzielt, was im Gemeindevergleich ein durchschnittlicher Wert darstellt. Unter Berücksichtigung der Investitionen wird per 2025 mit einem Haushaltsdefizit von 26 Mio. Franken im Steuerhaushalt gerechnet. Die Nettoschuld liegt am Ende der Planung im Steuerhaushalt bei 22 Mio. Franken und insgesamt bei 34 Mio. Franken, was einer sehr hohen Verschuldung entspricht.

Bei den Gebührenhaushalten bleibt die Situation im Wasser aufgrund sehr hoher Investitionen auch nach der Tarifierhöhung angespannt. Demgegenüber kann im Abfall eine Tarifsenkung erwogen werden.

Die grössten Haushalttrisiken sind aktuell beim makroökonomischen Umfeld (Konjunktur inkl. Steuern und Finanzausgleich), stärkeren Aufwandszunahmen, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Steuerertrag und Steuerfuss

Steuerertrag und Steuerfuss		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Steuerbedarf				
Gesamtaufwand				
Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr		27'941'000	27'816'900	27'162'763.69
Zu deckender Aufwandsüberschuss (-)		15'507'600	15'542'200	16'725'899.99
		-12'433'400	-12'274'700	-10'436'863.70
Steuerertrag und Steuerfuss				
Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
Steuerfuss in %		13'507'634	13'243'226	13'925'331.18
		93	93	93
Zusammensetzung Steuerertrag:				
4000.0 Einkommenssteuer nat.P. Rechnungsjahr		11'315'900	11'116'300	11'693'756.20
4001.0 Vermögenssteuer nat.P. Rechnungsjahr		1'136'900	1'096'200	1'147'560.50
4010.0 Gewinnsteuer jur.P. Rechnungsjahr		96'200	92'400	97'330.05
4011.0 Kapitalsteuer jur.P. Rechnungsjahr		13'100	11'300	11'911.25
Steuerertrag Rechnungsjahr		12'562'100	12'316'200	12'950'558.00
Steuerertrag Rechnungsjahr		12'562'100	12'316'200	12'950'558.00
Jahresergebnis Erfolgsrechnung				
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandsüberschuss (-)		128'700	41'500	2'513'694.30

Erfolgsrechnung

Gestuffer Erfolgsausweis		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
30	Personalaufwand	6'143'800	6'090'100	5'868'173.46
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'235'200	4'860'100	4'086'343.67
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'240'600	2'360'600	1'917'593.73
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	241'500	340'700	828'371.14
36	Transferaufwand	13'208'400	13'233'800	13'094'528.17
37	Durchlaufende Beiträge	0	0	9'600.00
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>27'069'500</i>	<i>26'885'300</i>	<i>25'804'610.17</i>
40	Fiskalertrag	15'115'700	15'274'400	16'675'639.80
41	Regalien und Konzessionen	5'600	5'600	100.00
42	Entgelte	4'184'600	4'207'700	4'271'036.56
43	Übrige Erträge	0	0	0.00
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	145'200	105'700	2'297.30
46	Transferertrag	7'414'200	7'001'700	7'818'902.80
47	Durchlaufende Beiträge	0	0	9'600.00
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>26'865'300</i>	<i>26'595'100</i>	<i>28'777'576.46</i>
	<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</i>	<i>-204'200</i>	<i>-290'200</i>	<i>2'972'966.29</i>
34	Finanzaufwand	82'000	82'200	50'589.53
44	Finanzertrag	414'900	413'900	391'517.54
	<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	<i>332'900</i>	<i>331'700</i>	<i>340'928.01</i>
	Operatives Ergebnis	128'700	41'500	3'313'894.30
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	800'000.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	-800'000.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	128'700	41'500	2'513'894.30
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	789'500	849'400	507'563.99
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	789'500	849'400	507'563.99
	Total Aufwand	27'941'000	27'816'900	27'162'763.69
	Total Ertrag	28'069'700	27'858'400	29'676'657.99

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Budget 2022	Budget 2021	Rechnung 2020
50	Sachanlagen	13'098'000	5'264'000	1'768'778.08
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	485'000	462'000	91'454.50
54	Darlehen	0	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	3'751'461.45
56	Eigene Investitionsbeiträge	105'000	80'000	72'599.89
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionsausgaben		13'688'000	5'806'000	5'684'293.92
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
61	Rückersstattungen	0	0	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	95'000	100'000	195'645.95
64	Rückzahlung von Darlehen	0	0	20'000.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0	0	3'710'323.24
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	21'845.55
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0.00
Total Investitionseinnahmen		95'000	100'000	3'947'814.74
Investitionen im Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		13'688'000	5'806'000	5'684'293.92
Total Investitionseinnahmen		95'000	100'000	3'947'814.74
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-13'593'000	-5'706'000	-1'736'479.18
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)				

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt Budget 2022	Allgemeiner Haushalt Budget 2022	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2022
+ Ertragsüberschuss	128'700	128'700	
- Aufwandüberschuss	0	0	
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-		241'500
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-		145'200
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	2'420'000	2'073'400	346'600
- Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	241'500	0	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	145'200	0	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0
Selbstfinanzierung	2'645'000	2'202'100	442'900
/.			
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	13'593'000	11'621'000	1'972'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-10'948'000	-9'418'900	-1'529'100
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	19%	19%	22%
Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.			
Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.			
			Richtwerte > 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe		Total alle EWB Budget 2022	Netzwerke Budget 2022	Wasserwerk Budget 2022	Abwasser Budget 2022	Abfall Budget 2022
+	Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	241'500	0	0	186'100	55'400
-	Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	145'200	6'700	138'500	0	0
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	346'600	80'100	184'400	82'100	0
-	Ertrag aus Aufwertungen	0	0	0	0	0
+	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0	0	0
-	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0	0	0	0	0
+	Einlagen in das Eigenkapital	0	0	0	0	0
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0	0	0	0	0
Selbstfinanzierung		442'900	73'400	45'900	268'200	55'400
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'972'000	60'000	1'532'000	380'000	0
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)		-1'529'100	13'400	-1'486'100	-111'800	55'400
Selbstfinanzierungsgrad (in %)		22%	122%	3%	71%	0%

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Bonstetten in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21. September 2021 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

- 1a. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Bonstetten ist wie folgt festzulegen:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	27'941'000
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	15'507'600
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	12'433'400
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	13'688'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	95'000
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	13'593'000
	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	3'378'000
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	3'378'000

- 1b. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Bonstetten finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- 1c. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Bonstetten entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

2a.	Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)	CHF	13'507'634
	Steuerfuss		93%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	12'433'400
	Steuerertrag bei 93%	CHF	12'562'100
	Ertragsüberschuss	CHF	128'700

- 2b. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
- 2c. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2022 auf 93% (Vorjahr 93%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Bonstetten, 20. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

sig. Peter Ehrler
Präsident

sig. Ernst Hedinger
Aktuar

Traktandum 2

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 10. Mai 1995 betreffend Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs (MAG)

Ausgangslage

Am 1. Januar 2021 trat das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft. Auf kantonaler Ebene wird zu Gunsten des Kantons eine Mehrwertabgabe auf Einzonungen und Umzonungen von Zonen für öffentlichen Bauten und Anlagen erhoben. Der Abgabesatz beträgt 20 % des mit den Einzonungen erzielten Mehrwerts. Auf kommunaler Ebene kann zu Gunsten der Gemeinde eine Mehrwertabgabe bei Auf- und Umzonungen erhoben werden. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die zugehörige Verordnung (MAV) verlangen als rechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich des Mehrwertes bei Auf- und Umzonungen entsprechende Regelungen des Abgabesatzes und die Festlegung einer Freifläche in der Bau- und Zonenordnung sowie den Erlass eines Reglements für einen entsprechenden kommunalen Fonds.

Der Abgabesatz bei Auf- und Umzonungen kann durch die Gemeinde zwischen 0 % bis 40 % und die Freifläche zwischen 1'200 m² und 2'000 m² festgesetzt werden. Die aus der Abgabe fließenden Mittel sind gemäss nationalem Raumplanungsgesetz (RPG) und kantonalem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) zweckgebunden für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden. Sie werden durch die Städte und Gemeinden entweder als Betrag „verfügt“ oder können mittels städtebaulichen Verträgen erhoben werden. Die bisher üblichen städtebaulichen Verträge sind mit der neuen Rechtsgrundlage damit weiterhin möglich. Sie stellen quasi die „Einigungslösung“ mit dem Investor dar und können anstatt der Verfügung der Mehrwertabgabe abgeschlossen werden. Sie bedürfen jedoch der neuen Rechtsgrundlage im MAG der entsprechenden Festlegungen zu Abgabesatz und Freifläche in der kommunalen Bau- und Zonenordnung. Umfang der Leistungen oder Zahlungen in städtebaulichen Verträgen haben der Höhe derjenigen einer Verfügung zu entsprechen.

Abgabesatz und Freifläche

Die Städte und Gemeinden haben bei der Auslegung ihrer kommunalen Mehrwertabgaberegulierung einen Spielraum erhalten. Die Freifläche kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² und der Abgabesatz zwischen 0 und 40% festgelegt werden. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Freifläche auf 1'200 m² und den Abgabesatz auf 30% festzulegen. Die meisten Grundstücke in Bonstetten sind kleiner als 2'000 m².

Ist bei kleineren Grundstücken die der Freifläche entsprechen, die Wertsteigerung grösser als CHF 250'000, ist die Mehrwertabgabe ebenfalls zu leisten. Sind durch eine Planungsmassnahme mehrere Grundstücke der gleichen Eigentümerschaft betroffen, wird der Mehrwert gemeinsam bemessen, auch wenn eine oder mehrere Grundstücke der Freifläche entsprechen. Für alle Betroffenen ist der Mehrwert um CHF 100'000 im Sinne eines Freibetrages zu kürzen.

Mitwirkungsverfahren

a) Öffentliche Auflage

Die Teilrevision der Nutzungsplanung lag vom 12. Februar 2021 bis 12. April 2021 öffentlich auf. Während dieser Zeit konnte sich jedermann zur Teilrevision der Nutzungsplanung äussern und Einwendungen vorbringen. Es gingen keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung, von Parteien, Verbänden oder dgl. ein.

b) Anhörung

Die Nachbargemeinden Wettswil a.A., Stallikon, Hedingen und Isisberg und die Zürcher Planungsgruppe Knonauseramt (ZPK) wurden gemäss § 7 PBG zur Teilrevision der Nutzungsplanung angehört. Die ZPK wie auch die Gemeinden Wettswil a.A. und Stallikon haben sich zur Teilrevision geäussert ohne Einwendungen. Die übrigen Nachbargemeinden haben sich nicht geäussert.

c) Kantonale Vorprüfung

Die Unterlagen wurden der Baudirektion des Kantons Zürich gleichzeitig zur öffentlichen Auflage und Anhörung zur Vorprüfung eingereicht. Die Baudirektion des Kantons Zürich beurteilt die Teilrevision der Nutzungsplanung «Mehrwertausgleich» als genehmigungsfähig. Die Vorlage ist gemäss § 5 PBG rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten in der Bau- und Zonenordnung neu den Punkt 1.4 – Bestimmungen zum kommunalen Mehrwertausgleich aufzunehmen:

1.4 Bestimmungen zum kommunalen Mehrwertausgleichⁱ

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1.4.1 Erhebung einer Mehrwertabgabe | ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m ² .
³ Die Mehrwertabgabe beträgt 30% des um CHF 100'000 gekürzten Mehrwerts. |
| 1.4.2 Erträge | Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglementes verwendet. |

Mehrwertausgleichsfonds und Fondsreglement

Die Mehrwertabgaben werden gemäss Verordnung in einem Mehrwertausgleichsfonds fliessen. Im Fondsreglement ist festgehalten, wie das Kapital zu verwenden ist. Es sind kommunale Massnahmen der Raumplanung, insbesondere Massnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes, der Zugänge zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen, zur Erstellung von sozialen Infrastrukturen, sowie zur Verbesserung der Bau- und Planungskultur geplant. Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Gemeinde Bonstetten wird dem Souverän zu einem späteren Zeitpunkt unterbreitet.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 10. Mai 1995 betreffend Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs (MAG) – Ziff. 1.4 - zuzustimmen. Ferner soll der Gemeinderat dazu ermächtigt werden, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vornehmen zu dürfen.

Bonstetten, 21. September 2021

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Traktandum 3

Projekt- und Kreditantrag zur Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserleitung und der öffentlichen Schmutzwasserleitung Sunnehaldestrasse

Ausgangslage

In den 80er Jahren sind die Mehr- und Einfamilienhäuser in der Sunnehaldestrasse zusammen mit den dazu notwendigen Werkleitungen erbaut worden. Die öffentliche Trinkwasserleitung ist nach damaliger Art und Weise der Verlege- und Grabtechnik für Leitungsverbauungen erstellt worden und misst rund 350 Meter. In der Vergangenheit häuften sich die Leitungsbrüche sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Leitungsbereich. Die Gründe dieser Schäden liegen meist in den verwendeten Materialien der damaligen Erstellungszeit, welche den heutigen Anforderungen und Belastungen nicht mehr standhalten. Die vorerwähnte Leitung muss vollständig ersetzt werden. Mit der geplanten Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Sunnehaldestrasse sind auch weitere Werkleitungen auf deren Funktionstauglichkeit zu überprüfen und bei Bedarf in die Sanierungsmassnahmen des Trinkwassers zu integrieren. Die Überprüfung hat ergeben, dass die im privaten Strassenteil verlaufende öffentliche Schmutzwasserleitung Schäden aufweist und instand gestellt werden muss.

Erwägungen

Die Wasserversorgung plant die Versorgungssicherheit mit der Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserleitung zu erhöhen und mit der Realisierung von zusätzlichen Absperrschiebern den Betrieb des Netzes wirkungsvoll zu verbessern. Die privaten Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil der Erneuerung, können aber nach Absprache mit den angrenzenden Liegenschaftsbesitzern als privates Nebenprojekt unter eigener Kostenfolge mit erneuert werden. Die nachfolgenden Teilbereiche bilden Bestandteil des Projektes.

Trinkwasserversorgung

Gemäss dem gesetzlichen Generellen Wasserplan (GWP) ist jährlich ein bestimmter Anteil von Leitungen im Trinkwassernetz zu erneuern. Im GWP werden der Zustand der Wasserversorgung und der Handlungsbedarf für die Behebung vorhandener Schwachstellen aufgezeigt und entsprechende Massnahmen aufgelistet. Mit der geplanten Erneuerungsmassnahme der öffentlichen Trinkwasserleitung im Gebiet Sunnehaldestrasse wird das Leitungsnetz soweit verbessert, dass die gesetzlichen Auflagen erfüllt bleiben und die Anlagen dem Stand der Technik sowie den Anforderungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) entsprechen. Somit wird auch dem Werterhalt der Wasserversorgungsanlagen längerfristig genügend Beachtung geschenkt.

Die Kostenschätzung (+/- 20 %) für die Erneuerung der Trinkwasserleitungen enthält folgende Aufwendungen:

	Voranschlag CHF exkl. MWST	Voranschlag CHF inkl. MWST
Tiefbauarbeiten	436'397.40	470'000.00
Baumeisterarbeiten	306'406.70	330'000.00
Sanitärarbeiten	129'990.70	140'000.00
Technische Kosten	60'352.80	65'000.00
Projektierung, Submission, Ausführung	51'067.75	55'000.00
Spezialist / Labor	2'321.25	2'500.00
Vermarkung und Vermessung	4'642.55	5'000.00
Eigentümerverhandlungen	2'321.25	2'500.00
Verschiedenes/Unvorhergesehenes	51'067.75	55'000.00
Rundung	182.05	
Totale Brutto-Baukosten inkl. MWST		590'000.00
Totale Netto-Baukosten ohne MWST*	548'000.00	

* die Kosten werden ohne MWST berechnet, da die MWST aufgrund des Eigenwirtschaftsbetriebes zurückgefordert werden kann

Im Investitionsbudget 2022 sind die Aufwendungen aufgeführt und belasten die Kostenstelle der Wasserversorgung, Konto 1.7101.5030.2 (Sanierung Sunnehaldenstrasse).

Siedlungsentwässerung, öffentliche Schmutzwasserleitung

Im Zuge der Erneuerung der Trinkwasserleitung wurden auch weitere öffentliche Werkleitungen einer Zustandskontrolle unterzogen. Bei der Überprüfung des Leitungszustandes der Schmutzwasserleitung durch TV-Aufnahmen wurde ersichtlich, dass eine Sanierung notwendig wird. Die Erneuerungsarbeiten im öffentlichen Schmutzwasserbereich werden grösstenteils durch das Inlinerverfahren (Rohr in Rohr) durchgeführt. Es sind lediglich partiell klassische Aufgrabungs- und Instandstellungsarbeiten notwendig, welche mit den geplanten Arbeiten der Trinkwasserversorgung zu koordinieren sind.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt dem Projekt- und Kreditantrag zur Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserleitung und der öffentlichen Schmutzwasserleitung Sunnehaldenstrasse wie folgt zuzustimmen:

1. Die Nettokosten für die Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserleitung in der Höhe von CHF 548'000.00 (exkl. MWST) und für die Erneuerung der öffentlichen Schmutzwasserleitung in der Höhe von CHF 90'000.00 (exkl. MWST) in der Sunnehaldenstrasse werden genehmigt.
2. Der Kredit erhöht bzw. verringert sich entsprechend der Veränderung des Baukostenindex seit der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Genauigkeit +/-15 %).

Bonstetten, 21. September 2021

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates zur Erneuerung der öffentlichen Trinkwasserleitung und der öffentlichen Schmutzwasserleitung Sunnehaldestrasse geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 13. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Der Präsident
sig. Peter Ehrler

Der Aktuar
sig. Ernst Hedinger

Traktandum 4

Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bonstetten (inkl. Stellungnahme des Preisüberwachers)

Einleitende Feststellung

Die Gemeindeversammlung stimmte am 23. Juni 2020 der Totalrevision der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen der Gemeinde Bonstetten zu. Gemäss dem Preisüberwachungsgesetz (PüG) sind Gemeinden und Kantone, die Wasser- oder Abwassergebühren überprüfen oder festlegen, grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 PüG). Der Preisüberwacher ist vor dem Beschluss der neuen Tarife anzuhören, damit die zuständige Behörde in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers entscheiden kann. Die Preisüberwachung verfügt im Falle der Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren über ein Empfehlungsrecht. Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist im Entscheid der zuständigen Behörde aufzuführen. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, so ist in der Veröffentlichung eine ausführliche Begründung vom abweichenden Entscheid aufzuführen. Im vorliegenden Fall der Totalrevision der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerungsanlagen wurde es vorgängig unterlassen, den Preisüberwacher anzuhören bzw. zur Abgabe einer Empfehlung einzuladen. Der Preisüberwacher wurde bei der späteren Festlegung des Gebührentarifs (GebT) durch den Gemeinderat zur Einsichtnahme und Empfehlungsabgabe angeschrieben. Der Preisüberwacher führt in seiner Empfehlung auf, dass der Erlass der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020 mit einem formellen Fehler behaftet sei und somit bundesrechtswidrig erlassen worden ist.

Der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 wird den Stimmberechtigten dieselbe Vorlage mit gleichem Inhalt anlässlich der vergangenen Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020 vorgelegt. Gemäss dem Preisüberwachungsgesetz ist die Empfehlung des Preisüberwachers mit seinen Ausführungen im Entscheid der zuständigen Behörde aufzuführen. Im Falle dass der Empfehlung nicht gefolgt wird, ist in der Veröffentlichung der abweichende Entscheid durch den Gemeinderat zu begründen.

Mit der erneuten Antragstellung an die Gemeindeversammlung über die Totalrevision der Gebührenverordnung zur Siedlungsentwässerung wird dem Vorgehen der vom Preisüberwacher bemängelten Punkte Rechnung getragen. Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Preisüberwachers, dass dem Souverän die Vorlage nochmals unterbreitet wird. Nachstehend wird der unveränderte Inhalt der Vorlage wie folgt aufgeführt:

Ausgangslage

Ein Finanzierungs- und Gebührenkonzept stellt die Grundlage für die nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung der Eigenwirtschaftsbetriebe einer Gemeinde bereit. Die erarbeiteten Informationen ermöglichen die Bürger über die zu erwartenden Veränderungen transparent zu informieren. Die überarbeiteten Gebührenkonzepte der einzelnen Betriebe sollen sich an ein modernes und zeitgerechtes Verwaltungscontrolling orientieren. Dabei sind die heute angewandten Richtlinien „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ sowie der Empfehlung des Schweizerischen Vereins für Gas und Wasser (SVGW) „Finanzierung der Wasserversorgung“ zu berücksichtigen und zu integrieren. Der Gemeinderat beauftragte am 4. Dezember 2018 das ausgewiesene Fachinstitut swissplan.ch mit der Überarbeitung der bestehenden Finanzierungs- und Gebührenkonzepte.

Erwägungen

Eigenwirtschaftsbetriebe sind in der Gemeinderechnung integrierte Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden. Sie erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Für die Eigenwirtschaftsbetriebe gelten dieselben Grundsätze wie für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt). Sie decken ihren Aufwand für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Abschreibungen und die Zinsen für das investierte Kapital mit dem Entgelt (Beiträge, Gebühren) für ihre erbrachten Leistungen. Die Betriebsgewinne oder -verluste von Eigenwirtschaftsbetrieben werden auf Spezialfinanzierungskonten (Ausgleichskonten) im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde vorge tragen. Die Spezialfinanzierungskonten stellen die betrieblichen Reserven des Eigenwirtschaftsbetriebs dar. Interne Verrechnungen und Verzinsungen zwischen dem allgemeinen und dem gebührenfinanzierten Haushalt sind konsequent vorzunehmen. Die Finanzierung der Betriebe über Steuererträge sowie Quersubventionierungen zwischen Betrieben sind unzulässig. Nach dem Kostendeckungsprinzip sind die Kosten eines Betriebs mittelfristig durch Entgelte zu decken. Das Kostendeckungsprinzip verbietet eine Gewinnerorientierung. Nach dem Verursacherprinzip sind die Kosten einer Leistung von derjenigen Person zu tragen, die sie verursacht hat. Bei den Eigenwirtschaftsbetrieben verlangt das Verursacherprinzip, dass für die Leistungen Entgelte erhoben und die Nutzniesserinnen und Nutzniesser im Ausmass der bezogenen Leistung belastet werden.

Im Eigenwirtschaftsbetrieb der **Siedlungsentwässerung** liegt folgende Situation vor: Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurde per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Finanzierung ist unter Art. 16 Abs. 5 festgelegt und beinhaltet die Erstellung einer separaten Gebührenverordnung. Im Zusammenhang mit dem Finanzmanagement ist die bestehende Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 3. Dezember 1970 komplett zu revidieren. Die bisherige Berechnungsstruktur durch die Verwendung der Gebäudeversicherungssumme für den Einkauf in die Abwasserinfrastruktur (Anschlussgebühren) soll durch ein zeitgemässes Gebührensystem ersetzt werden. Mit der Absicht der Europäischen Union (EU) soll die Gebäudeversicherung früher oder später privatisiert werden. Spätestens mit dieser auch in der Schweiz absehbaren Gleichstellung könnte dieser Grössenbezug des Gebäudeversicherungswertes nicht mehr verwendet werden. Ein Systemwechsel mit jährlichen Benutzungsgebühren, aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr ist im Kanton Zürich weit verbreitet und wird sowohl vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), sowie dem Verein Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) sehr empfohlen. In diesem System werden die überbauten Grundstücksflächen gewichtet und mit einem Faktor belegt, welche die Grundgebühr abdeckt. In der Regel machen die Grundgebühren ca. 1/3 (rund 30 bis 50 %) der Gebührenerhebung aus. Die verbleibenden ca. 2/3 (rund 50 bis 70 %) werden verursachergerecht nach wie vor mit einer Mengengebühr (aktuell CHF 3.60 pro m³ verbrauchtes Wasser) erhoben. Wer mehr Wasser bezieht und Abwasser produziert, wird entsprechend kostenpflichtig. Die einmaligen Anschlussgebühren werden weiterhin geschuldet.

Das Finanzierungs- und Gebührenkonzept ist die Grundlage für die nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Finanzierung des Eigenwirtschaftsbetriebes „Siedlungsentwässerung“. Folgende massgebende Aspekte sind zentral:

- für die langfristige Werterhaltung ist in den Jahren ab 2019 bis 2029 das grösste Investitionsvolumen zu rechnen. Ausserdem stehen bei der Abwasseranlage ARA (Zweckverband Kläranlage Birmensdorf) grössere Investitionen für die Ausbautetappe 4, Eliminierung Mikroverunreinigung, an. Aus diesem Grund wird in der Langfristplanung mit einem deutlichen Anstieg des Aufwandes gerechnet. Gegen Ende der Planung in fünfzig Jahren wird der Aufwand mehr als doppelt so hoch sein wie heute.

- für die mittelfristige Planung ist mit einer stetigen Erhöhung des Aufwandes zu rechnen. Der Aufwand steigt infolge höherer Kapitalfolgekosten sowie den höheren Beiträgen an den ARA-Zweckverband kontinuierlich an. Bis ins Jahr 2022 sind mit durchschnittlichen Investitionen von CHF 0.3 Millionen, insbesondere für die Festlegung des Gewässerraums sowie für diverse Kanalsanierungen, zu rechnen. Ab 2023 müssen gemäss Anlagebuchhaltung durchschnittlich CHF 0.7 Millionen eingesetzt werden. Ab 2024 werden höhere Investitionen anstehen und die Verschuldung steigt deutlich an.

Die aktuelle Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen ist seit 3. Dezember 1970 in Kraft. Neue weiterentwickelte Technologien, modifizierte Erkenntnisse in Verfahrensabläufen der Abwasserreinigung, sowie die verschiedenen gesellschaftlichen Ausrichtungen benötigen eine Überarbeitung dieser Verordnung. Vorausgehend ist die komplette Erneuerung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) des Zweckverbandes Kläranlage Birmensdorf, welche seit 1. Januar 2019 in Kraft ist. Der Artikel 16 Abs. 5 regelt unter anderem, dass die Gemeinden für die Erstellung einer separaten Gebührenverordnung zuständig sind. Zur Unterstützung in der Erarbeitung einer geeigneten Gebührenstruktur mit einem vorausschauenden Finanzmanagement ist die swissplan.ch beigezogen worden. Diese unterstützen schweizweit Gemeinden, Städte und Schulen in der strategischen Finanzplanung und weisen eine breite Erfahrung in Finanzierungskonzepten, Kennzahlen oder Benchmarking aus. In einer Arbeitsgruppe wurde vorgängig Alternativen und Konzepte verglichen und anschliessend festgelegt, welche künftige Gebührenstruktur für die Gemeinde Bonstetten den grössten Nutzen bringt. Die Gebührenverordnung ist im Anhang separat enthalten.

Nachfolgend ist diese wie folgt erläutert:

Jährliche Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- a) als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der festgelegten zonen-gewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).
- b) als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³) unabhängig von der Bezugsquelle.

Einmalige Anschlussgebühr

Bemessung pro anzuschliessendes Grundstück, aufgrund der festgelegten zonengewichteten Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).

Die Gebühren der Siedlungsentwässerung haben eine volle Kostendeckung zu garantieren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass mit dem Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung gedeckt sind, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen. Um die Kosten zu decken und die Transparenz zu gewährleisten, wird eine integrierte Betriebsrechnung mit Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz geführt. Mit den Benutzungsgebühren werden die Investitionen von Entwässerungsanlagen mitfinanziert und die Betriebskosten gedeckt. Die Grundgebühr soll ungefähr ein Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf die Mengengebühr. Der Systemwechsel ist auf den 1. Januar 2022 vorzusehen. Es ist eine Überarbeitung der bestehenden Gebührenverordnung wie folgt vorzunehmen:

Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1.1 Grundsatz
- Artikel 1.2 Umfang der Anlagen
- Artikel 1.3 Entstehung der Gebührenpflicht

2. FINANZIERUNG

- Artikel 2.1 Kostendeckung
- Artikel 2.2 Gebührenstruktur
- Artikel 2.3 Mehrwertsbeiträge
- Artikel 2.4 Unterhaltmassnahmen öffentliche Gewässer

3. BENUTZUNGSGEBÜHR

- Artikel 3.1 Gebührenpflicht
- Artikel 3.2 Nicht angeschlossene Liegenschaften
- Artikel 3.3 Gebührengliederung
- Artikel 3.4 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr
- Artikel 3.5 Grundgebühr
- Artikel 3.5.1 Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche
- Artikel 3.5.2 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Artikel 3.5.3 Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone
- Artikel 3.6 Mengenpreis
- Artikel 3.6.1 Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen
- Artikel 3.6.2 Zuschlag für erhöhte Verschmutzung
- Artikel 3.7 Gebührenfestsetzung

4. ANSCHLUSSGEBÜHREN

- Artikel 4.1 Gebührenpflicht
- Artikel 4.2 Bemessung
- Artikel 4.3 Frühere Anschlüsse
- Artikel 4.4 Strassen- und Hartbelagsflächen
- Artikel 4.5 Gewichtung
- Artikel 4.5.1 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Artikel 4.5.2 Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone
- Artikel 4.6 Abparzellierungen
- Artikel 4.7 Basisgebühr
- Artikel 4.8 Besonders hoher Abwasseranfall

5. BESONDERE VERHÄLTNISSE

- Artikel 5.1 Besondere Verhältnisse

6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- Artikel 6.1 Zahlungspflicht
- Artikel 6.2 Benutzungsgebühren
- Artikel 6.3 Anschlussgebühren
- Artikel 6.4 Verzugszins und Richtigstellung
- Artikel 6.5 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 7.1 Rechtsmittel
- Artikel 7.2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1.1

Grundsatz

Die Politische Gemeinde Bonstetten erhebt, gestützt auf Artikel 3a und 60a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und auf Artikel 16 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Artikel 1.2

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP sowie den Gemeindeanteil an den Anlagen des Zweckverbands Kläranlage Birmensdorf.

Öffentliche Gewässer im Siedlungsgebiet sind im Sinne von Artikel 60a Abs.1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Artikel 1.3

Entstehung Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Artikel 1.2

Artikel 2 FINANZIERUNG

Artikel 2.1

Kostendeckung

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten gedeckt werden.

Artikel 2.2

Gebührenstruktur

Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen, wie allenfalls eingehende Mehrwertsbeiträge, zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

Artikel 2.3

Unterhaltsmassnahmen öffentliche Gewässer

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Budgets der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

Artikel 2.4

Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

Artikel 3 BENUTZUNGSGEBÜHREN

	Artikel 3.1	
Gebührenpflicht	Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Artikel 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) erhoben.	
	Artikel 3.2	
Nicht angeschlossene Liegenschaften	Ein Mengenpreis wird auch von Eigentümern von nicht angeschlossenen Liegenschaften erhoben, wenn ihre häuslichen Abwässer in die Anlagen gemäss Artikel 1.2 überführt werden.	
	Artikel 3.3	
Gebührengliederung	Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben - nämlich als Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück, aufgrund der gemäss Artikel 3.5.2 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern und - als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.	
	Artikel 3.4	
Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr	Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.	
	Artikel 3.5	
	Artikel 3.5.1	
Bestimmung der massgebenden Grundstücksfläche	Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.	
	Artikel 3.5.2	
Gewichtung der Grundstücksflächen	In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:	
	Zweigeschossige Wohnzone mit niedriger Ausnützung	W2/25
	Zweigeschossige Wohnzone mit mittlerer Ausnützung	W2/30
	Zweigeschossige Wohnzone mit hoher Ausnützung	W2/40
	Zweigeschossige Wohnzone Bruggenmatt	W2/45
	Dreigeschossige Wohnzone	W3/55
	Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeanteil	WG3/55
	Kernzone Dorf	KD
	Kernzone Unterdorf	KU
	Kernzone Bodenfeld	KB
	Kernzone Hofis	KH
	Zone für öffentliche Bauten	OeB
	Strassen, Rad- und Fusswege mit Hartbelagsflächen	
		Gewicht 1.0
		Gewicht 1.5
		Gewicht 2.0
		Gewicht 2.0
		Gewicht 3.0
		Gewicht 3.0
		Gewicht 3.0
		Gewicht 3.0
		Gewicht 3.0
		Gewicht 3.0
		Gewicht 4.0

Erfolgt die Strassenentwässerung (im Siedlungsgebiet) unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben. Die massgebende Fläche entspricht dabei der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsflächen.

Artikel 3.5.3

Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone, werden für die Berechnung der Gebühren jene Gebäudeteile beigezogen, die an Anlagen gemäss Artikel 1.2 angeschlossen sind oder ihre Abwässer in diese Anlagen entsorgen müssen. Die pflichtige Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundfläche mit der Anzahl der genutzten Geschosse, multipliziert mit dem Faktor 5.

Mengenpreis

Artikel 3.6

Artikel 3.6.1

Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Wird das genutzte Wasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung Bonstetten bezogen (z.B. Regenwassernutzung, eigene Quelle etc.), ist diese Menge separat zu messen. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde nach deren Vorgaben installierte Wasseruhr.

Für die Ablesung der gemäss Abs. 1 und 2 installierten Unterzähler sowie die Abrechnung derselben wird eine vom Gemeinderat festgesetzte jährliche Aufwandpauschale verrechnet.

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbeitrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Artikel 3.6.2

Zuschlag für erhöhte Verschmutzung

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration der Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Massgebend für die Bemessung der Zuschläge sind die Vorgaben der Richtlinie Finanzierung der Abwasserentsorgung auf Gemeinde- und Verbandsebene des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute und des Schweizerischen Städteverbandes (VSA/FES).

Artikel 3.7

Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 4 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Artikel 4.1

Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

	Artikel 4.2
Bemessung	Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m ² Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.
	Artikel 4.3
Frühere Anschlüsse	Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.
	Artikel 4.4
Strassen- und Hartbelagsflächen	Für Strassen- und Hartbelagsflächen entfällt die Anschlussgebührenpflicht.
	Artikel 4.5
Gewichtung	Artikel 4.5.1
Gewichtung der Grundstücksflächen	Die Gewichtung erfolgt gemäss den in Artikel 3.5.2 festgelegten Faktoren.
	Artikel 4.5.2
Gewichtung in Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone	Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs-, Reservezone wird Artikel 3.5.3 sinngemäss angewandt.
	Artikel 4.6
Abparzellierungen	Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue gebührenpflichtige Grundstücke.
	Artikel 4.7
Basisgebühr	Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10.00 je m ² zonengewichtete Grundstücksfläche. Preisbasis ist der 1. April 2019 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101,1 Punkte/Basis 2017). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.
	Artikel 4.8
Besonders hoher Abwasseranfall	Für Liegenschaften mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich entstehenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Artikel 5 BESONDERE VERHÄLTNISSE

	Artikel 5.1
Besondere Verhältnisse	Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, gestützt auf ein Reglement, die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Artikel 6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

	Artikel 6.1
Zahlungspflicht	Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

	Artikel 6.2
Benutzungsgebühren	Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akonto-rechnungen sind möglich. Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
	Artikel 6.3
Anschlussgebühr	Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilli-gung festgesetzt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
	Artikel 6.4
Verzugszins und Rich-tigstellung	Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen. Nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzli-chen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.
	Artikel 6.5
Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer	Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussescheides.

Artikel 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

	Artikel 7.1
Rechtsmittel	Gegen Anordnungen (Rechnungen) der Verwaltung und Verfügungen des zu-ständigen Ressortvorstehers des Gemeinderates sowie der Werkkommission, welche aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Ver-ordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
	Artikel 7.2
Inkrafttreten	Die neue Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Auf diesen Zeit-punkt wird die Gebührenverordnung vom 8. Dezember 2020 aufgehoben.
Übergangsbestimmun-gen	Anschlussgebühren von Gesuchen, die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung eingereicht werden, sind noch nach der Verordnung vom 8. Dezember 2020 und deren Nachträgen abzurechnen.

Diese Gebührenverordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 7. Dezember 2021 (sofern Genehmigung erteilt wird)

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beurteilung und Empfehlung der Werkkommission

Der Systemwechsel von einer reinen Mengengebühr auf eine Benutzungsgebühr (Grundgebühr und Mengenpreis) wird empfohlen. Anstelle der bisherigen Entrichtung einer einmaligen Anschlussgebühr anhand des Gebäudeversicherungswertes und der jährlichen Entrichtung durch die Mengengebühr ist neu die Anwendung durch eine zonengewichtete Grundstücksfläche sinnvoll und zielgerichtet. Es gilt zu beachten, dass mit der Erschöpfung von Bauland künftig nur noch wenig neue Anschlussgebühren generiert werden können. Tendenziell wird vermehrt die verdichtete Bauweise Einzug halten und einen Rückgang der Einnahmen von Anschlussgebühren verursachen. Die Werkkommission empfiehlt dem Gemeinderat, den Systemwechsel umzusetzen. Der vorliegenden Totalrevision der Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerungsanlagen per 1. Januar 2022 ist zuzustimmen.

Empfehlung des Preisüberwachers zu den geplanten Abwassergebühren vom 2. Februar 2021 (Meierhans Stefan, Preisüberwacher)

Mit Schreiben vom 26. November 2020 hat die Gemeinde Bonstetten dem Preisüberwacher die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Bonstetten verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben. Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG). Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abwassergebühren der Gemeinde Bonstetten über ein Empfehlungsrecht.

Die neue Gebührenverordnung wurde im Juni 2020 beschlossen. Zu dieser wurde der Preisüberwacher vorgängig nicht angehört. Folglich ist die Gebührenverordnung mit einem formellen Fehler behaftet, spricht, bundesrechtswidrig erlassen worden. Vorliegende Empfehlung umfasst deshalb in erster Linie die von der Gemeinde Bonstetten nicht eingeholte Stellungnahme des Preisüberwachers zur Gebührenverordnung zuhanden der Gemeindeversammlung. Der Preisüberwacher geht davon aus, dass der Gemeinderat das Reglement der Gemeindeversammlung noch einmal zur Abstimmung unterbreitet.

2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 26. November 2020 hat die Gemeinde Bonstetten dem Preisüberwacher folgende Unterlagen eingereicht:

- Gemeinderatsbeschluss Nr. 57 vom 17. November 2020; Festsetzung der Gebühren zur Finanzierung der Siedlungsentwässerung
- Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020 über die Totalrevision der Gebührenverordnung der Siedlungsentwässerung
- Bericht Finanzmanagement Abwasser der swissplan.ch
- Berechnung Abwasser vom 12. Februar 2020
- FAQ Änderung der Bemessungsgrundlagen

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Bonstetten sieht vor, die Abwassergebühren per 1. Januar 2021 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Mengenpreis:	CHF 3.60 pro m ³	CHF 2.40 pro m ³
Grundgebühr pro m ² gewichtete Grundstückfläche:	CHF 0.16 pro m ²	

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren. Es wird nicht mit Mehreinnahmen gerechnet. Die Anschlussgebühren wurden schon im Rahmen der nicht unterbreiteten Verordnungsanpassung erhöht.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser und wird auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife abgestellt.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Swissplan grenzt die Kosten gemäss den Vorgaben des Preisüberwachers ab.

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die Strassenentwässerung bezahlen und der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Verfügt das Unternehmen über offene Reserven, die in den nächsten 5 bis 10 Jahren nicht vollständig für die Finanzierung von Investitionen notwendig sind, werden auch diese zur Kostendeckung herangezogen. Mit dem neuen Gebührenreglement ist vorgesehen, dass auch die Gemeinden und der Kanton für die Strassenentwässerung bezahlen. Gemäss den vorhandenen Planzahlen werden die noch vorhandenen offenen Reserven für die Finanzierung der Investitionen in den nächsten 5 Jahren benötigt.

2.6 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Gesamtkosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten nicht höher sein als die Belastung durch die Verbrauchsgebühr. Ist der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten die Bemessungskriterien sich vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur ausrichten. Am besten gerecht werden dieser Forderung die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ sehr aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerechter (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist der

Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch nicht geeignet in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil.

Der Preisüberwacher empfiehlt generell die von den Verbänden aktuell empfohlenen Modelle. Explizit nicht empfehlen kann er die Modelle, welche auf zonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in Misch- und Industriezonen zu Gleichbehandlungen von Fällen, die offensichtlich völlig unterschiedlich sind. Problematisch ist dieses Modell auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen oder bei Umzonungen. Auch der VSA/OKI empfiehlt dieses Modell in seiner neusten Empfehlung nicht mehr.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden präferierten Modellen sind aus Sicht des Preisüberwachers auch Kombinationen von Gebühren pro Anschluss mit Gebühren pro Wohnung, je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse geeignet für die Bemessung der Grundgebühr (vgl. Beilage „Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung“).

2.7 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden. Die geplanten Gebühreneinnahmen sind mittelfristig notwendig.

2.8 Gebührenanpassung

Damit eine Gebührenerhöhung unbedenklich ist, muss sichergestellt sein, dass die Erhöhung nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfällt als für andere. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden. Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30%, sollte eine Etablierung der Erhöhung geprüft werden. Das vorgesehene Gebührenmodell führt namentlich in Industriezonen zu sehr starken Erhöhungen. Der Nachweis, dass die betroffenen Betriebe bisher die von ihnen verursachten Kosten nicht zu decken vermögen, wurde nicht erbracht.

Da mit den geplanten wiederkehrenden Gebühren keine Erhöhung der Einnahmen vorgesehen ist, empfiehlt der Preisüberwacher mit der Gebührenanpassung zuzuwarten bis die Gemeinde über eine nicht mit einem rechtlichen Mangel behafteten Gebührenverordnung verfügt.

2.9 Anschlussgebühren

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20% verändert werden. Die beschlossene Anpassung der Anschlussgebühren führt zu starken Erhöhungen für verschiedene Gebäudearten respektive Zonenkategorien. Solch starke Anpassungen werden vom Preisüberwacher als missbräuchlich eingestuft.

3.0 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PÜG empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat der Gemeinde Bonstetten:

- Vorerst auf die Anpassung der Gebühren zu verzichten
- Die Verordnung entsprechend der Empfehlung des Preisüberwachers anzupassen und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen
- Nochmals über die – gemäss den Empfehlungen des Preisüberwachers angepasste – Verordnung zu bestimmen

- Auf die Einführung der Grundgebühren auf Basis von zonengewichteten Grundstücksflächen zu verzichten und stattdessen ein anderes vom Preisüberwacher oder den Fachverbänden empfohlenes Modell zur Erhebung der Grundgebühren zu verwenden
- Bei der Wahl des neuen Modells für die Anschlussgebühren darauf zu achten, dass für keine Kategorie von Bauten eine Erhöhung der Anschlussgebühren von mehr als 20% resultiert

Der Preisüberwacher weist die Gemeinde darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Der Preisüberwacher bat die Gemeinde ihnen den veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, wird der Preisüberwacher diese Empfehlung auf seiner Webseite veröffentlichen.

Stellungnahme des Gemeinderats zur Empfehlung des Preisüberwachers

Der Gemeinderat hat sich zu Beginn des Jahres 2019 mit der angezeigten Anpassung des Finanzierungs- und Gebührenkonzeptes, mit fachtechnischer Beratung des renommierten Finanzinstitutes swissplan.ch, auseinandergesetzt. Ihm war es wichtig, sich an ein modernes und zeitgerechtes Verwaltungscontrolling zu orientieren, welches die angewandten Richtlinien und Empfehlungen vom Verein Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich berücksichtigt.

Während vielen vergangenen Jahrzehnten und auch zum aktuellen Zeitpunkt wird in vielen Gemeinden für die Bemessung von Abwassergebühren eine reine Klärgebühr (Mengengebühr) und für die einmalige Anschlussgebühr die Gebäudeversicherungssumme beigezogen. Es ist unbestritten, dass diese Bemessungsmethode überholt ist und Bestrebungen für einen Systemwechsel ädaquat wären. Diese Verfahrensweise hatte bei seiner Einführung ihre Berechtigung und stützte sich damals auf die Wohnraumentwicklung, sowie die damit verbundene Grob- und Feinerschliessung neuer Parzellen ab. In der Vergangenheit wurde erkannt, welche Folgen eine unsachgemässe Behandlung von Abwasser verursacht. Ein sorgsamerer Umgang mit den natürlichen Ressourcen stand und steht im Mittelpunkt. Eine Sensibilisierung und Lenkung der Gesellschaft ist über das Verursacher- und Gleichstellungsprinzip zu erreichen. In der Folge sind Anpassungen in der Bemessungsmethodik durch andere Modelle entstanden. Diese unterscheiden sich je nach kommunalen Verhältnissen und Gegebenheiten. Eine Generalisierung auf alle Schweizer Gemeinden ist nicht anwendbar und so ist in jeder Gemeinde eine individuelle Betrachtung notwendig. Zum Zeitpunkt der Prüfung über den Wechsel der Bemessungsmethodik war die VSA-Empfehlung durch ein festgelegtes Flächenmodells (Grund- und Mengengebühr) unbestritten. Bezüglich der Priorisierung der Modelle hat sich diesbezüglich ein Wandel eingestellt. Dies hat nicht zu bedeuten, dass ein Flächenmodell in seiner Anwendung nicht mehr angemessen ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich unterstützt und favorisiert bis heute das Flächenmodell und führt es in der Musterverordnung. Diese Gebührenmethodik geniesst bei den Zürcher Gemeinden eine hohe Akzeptanz und findet in unseren kantonalen Gemeinden eine breite Anwendung.

Die Verabschiedung der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgte am 23. Juni 2020 durch die Gemeindeversammlung. Die Totalrevision erfuhr eine rege Dialogsbereitschaft durch die Stimmberechtigten und es bestand ein grosses Bedürfnis über eine transparente Erklärung der neuen Bemessungsmethodik und deren Auswirkungen. Der Gemeinderat möchte betonen, dass die Bevölkerung mit ihrer Selbstbestimmung den Sinn dieser Gebührenform erkannt und diese verabschiedet hat. Der Preisüberwacher empfiehlt nun, dass der Gemeindeversammlung seine priorisierte Bemessungsmethodik vorgelegt wird. Es ist ungewiss, inwiefern diese Vorgehensweise Nutzen trägt. Einerseits hat sich der Souverän aufgrund transparenter Grundlagen unverkennbar zum jetzigen Gebührenmodell bekannt, andererseits wird durch eine erneute Vorlage eine Verunsicherung ausgelöst.

Der Gemeinderat legte das künftige Gebührenmodell mit Bedacht fest und war sich dessen bewusst, dass es in einzelnen Fällen im Bereich von Gewerbe und Industrie zu abweichenden Gebühren führen kann. Wie der Preisüberwacher selber festgestellt hat, werden mit dem angepassten Gebührentarif keine Mehreinnahmen generiert. Es liegt damit durch die Tariffestlegung weder eine generelle Bevor- oder Benachteiligung vor, in jedem Fall keine generelle Verschlechterung. Der Hauptansatz des Preisüberwachers zielt auf die abweichende Bemessungsmethodik ab. Der angepasste Gebührentarif aufgrund der neuen Bemessungsmethodik berücksichtigt in der Festlegung des Basiswertes, dass mit den Gebühreneinnahmen nach wie vor ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Eigenwirtschaftsbetriebes vorliegt. Die Gemeinde Bonstetten verfügt nicht über grossflächige Industrieanlagen, sondern mehrheitlich Klein- und Mittelbetriebe mit überschaubaren Grundstücksflächen. Damit ist rückkehrend auf die eingangs erwähnten Ausführungen von individuellen Gegebenheiten in den Gemeinden auch hier der Ansatz vorhanden, dass der Gemeinderat mit Bedacht eine vertretbare Bemessungsmethodik erarbeitet und der Gemeindeversammlung vorlegt hat.

Der Gemeinderat schätzt die Bemühungen des Preisüberwachers, dass missbräuchliche Preisentwicklungen in der Privatwirtschaft wie auch in den öffentlichen Institutionen beleuchtet werden und bei berechtigter Notwendigkeit eingeschritten wird. Der Gemeinderat kann die Ausführungen des Preisüberwachers über die mit einem formellen Fehler behaftete verabschiedete Gebührenverordnung und somit bundesrechtswidrig erlassen nicht ganz teilen. Die Festlegung der Preisstruktur liegt im Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Preisüberwachung beschäftigt sich im Wesentlichen mit dem Preisniveau und nicht mit der Bemessungsmethodik (siehe Stämpfli Handkommentar zum Preisüberwachungsgesetz, 2009, vgl. VKKP 1992/1b, 14, Energie 2000).

Der Wechsel der Bemessung über Anschlussgebühren bezieht sich auf die Anwendung bei Neuerstellung von Bauten «auf der grünen Wiese» oder Parzellierungen von Grundstücken mit der Neuentstehung von Parzellen. Die Veranlagung von zonengewichteten Grundstücksflächen erachten wir als neutrale und nachvollziehbare Bemessungsgrundlage, sind doch Grundstücksflächen zonenstandortmässig rechtmässig festgelegt und nicht durch andere Faktoren beeinflussbar. Die Gemeinde Bonstetten verfügt über nur noch wenig unbebautes Bauland und die Anschlussgebühren bewirken in der Gesamtbetrachtung der Gebühreneinnahmen keinen gewichtigen Anteil. In aktuellen Beispielen von Bauprojekten zeichnet sich im Vergleich der Anschlussgebühren nach neuer Veranlagung gegenüber der Anwendung der alten Bemessungsmethode der Gebäudeversicherungssumme eine Verringerung der Gebühren. In dieser Hinsicht ist der Gemeinderat nicht der Ansicht, dass die festgelegte Bemessung der Anschlussgebühren missbräuchlich dargestellt werden kann, wie dies vom Preisüberwacher ausgeführt wird. Der Gemeinderat nimmt von den zusammengefassten Empfehlungen des Preisüberwachers Kenntnis.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen der Politischen Gemeinde Bonstetten zuzustimmen.

Bonstetten, 21. September 2021

Gemeinderat Bonstetten

*Gemeindepräsident
sig. Erwin Leuenberger*

*Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky*

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates der Totalrevision der Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Empfehlung des Preisüberwachers) geprüft und beschlossen. Die Rechnungsprüfungskommission stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Bonstetten, 13. Oktober 2021

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

*Der Präsident
sig. Peter Ehrler*

*Der Aktuar
sig. Ernst Hedinger*
